



# Österreich

Steuerberatung · Wirtschaftsprüfung · Consulting

Steuern & Unternehmensführung

## **Handlungsbedarf noch vor dem Jahreswechsel 2015** **33 wertvolle Tipps von LBG Österreich für** **Unternehmer, Geschäftsführer, Dienstnehmer**

Stand: 2. Dezember 2015

Der Jahreswechsel naht in Riesenschritten – vieles ist noch zu tun. Mit 1.1.2016 treten eine Reihe, für viele Unternehmen wichtige Neuerungen in Kraft, aber auch Altbewährtes ist zu beachten. Wer die Chance, noch rechtzeitig vor dem 31.12.2015 zu handeln nützen möchte, findet auf den nächsten Seiten eine Auswahl mit praktischen Beratungsüberlegungen. Bitte beachten Sie, dass bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

Natürlich kann dieser Überblick eine individuelle, persönliche Beratung durch unsere Beratungsteams an einem unserer 30 österreichweiten LBG-Standorte nicht ersetzen. Bitte vereinbaren Sie daher noch rechtzeitig Ihren persönlichen Beratungstermin – wir freuen uns auf Sie!

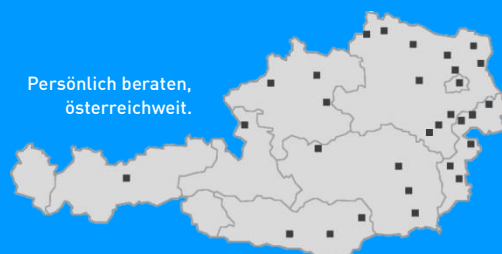
Weitere wichtige LBG-Informationen für Ihr Unternehmen finden Sie auf unserer Homepage [www.lbg.at](http://www.lbg.at), im „**LBG-Unternehmer-Newsletter**“ (einfach auf der LBG-Homepage kostenlos registrieren) oder auch im LBG-Kundenmagazin „**LBG Österreich Unternehmer-News**“ zum Schwerpunkt „Steuerreform 2015/16“ – kostenloser Download auf [www.lbg.at](http://www.lbg.at). und natürlich im **persönlichen LBG-Beratungsgespräch**.

Herzlichen Gruß!  
LBG Österreich

*Kontakt: [welcome@lbg.at](mailto:welcome@lbg.at)*

Wir beraten Unternehmen vielfältigster Branchen, Rechtsformen und Unternehmensgrößen: Familienunternehmen, Klein- und Mittelbetriebe (KMU), Selbstständige, Freie Berufe, mittelständische Unternehmensgruppen, Vereine, Verbände und international tätige Unternehmen in der Region.

Persönlich beraten,  
österreichweit.





- **Rechtsformwahl auf den Prüfstand stellen – umfassender Vorteilhaftigkeitsvergleich für die individuelle Situation zeigt Handlungsoptionen auf und gibt eine gute Entscheidungsgrundlage:** Die Steuerreform 2015/16 hat viele Neuerungen mit sich gebracht. Es gilt nun, die positiven Seiten rasch zu nützen. Dazu gehört beispielsweise, dass der neue Einkommensteuertarif ab 1.1.2016 (25 – 55 %) vor allem für viele Familienunternehmen, Klein- und Mittelbetriebe und Selbstständige eine Entlastung mit sich bringt. Dies hängt allerdings nicht zuletzt auch von der Rechtsform und der Höhe der steuerlichen Gewinne, dem Privatentnahme- oder Dividendenausschüttungsbedarf (zB GmbH) oder von der optimalen Nutzung des steuerlichen Gewinnfreibetrages bei Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften mit natürlichen Personen als Gesellschafter ab. Generell wird die voll ausschüttende Familien-GmbH wegen der steigenden Dividenden-KEST (27,5 %) im Vergleich zum Einzelunternehmen (sinkender Einkommensteuer-Eingangstarif von 36,5 % auf 25 %) ab 2016 in einem weiten Gewinnsspektrum steuerlich unattraktiver. Dem stehen allerdings die Möglichkeit der Gewinnthesaurierung (Einbehalt statt Ausschüttung) bei der GmbH mit einem 25 %-igen Körperschaftsteuertarif, die Haftungsbegrenzung, die Möglichkeit von steuerwirksamen Verträgen zwischen der GmbH und deren Gesellschaftern, die Anstellung als GmbH-Geschäftsführer mit Nutzung lohnsteuerbegünstigter Urlaubs- und Weihnachtsgelte (13.+14 Gehalt), unterschiedliche Sozialversicherungsgestaltungen und vieles mehr gegenüber. Kurz und gut – es macht Sinn, wieder einmal einen umfassenden Vorteilhaftigkeitsvergleich hinsichtlich der Rechtsform für das eigene Unternehmen anzustellen – wir helfen Ihnen dabei. Immerhin stehen eine Fülle von Rechtsformen zur Auswahl (zB.: Einzelunternehmen, Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR), Offene Gesellschaft (OG), Kommanditgesellschaft (KG), GmbH, AG, GmbH&CoKG), wobei noch dazu verschiedene berufsrechtliche Einschränkungen, sozialversicherungsrechtliche, miet- und gewerberechtliche Auswirkungen, Fragen der Offenlegung und Prüfungspflicht und vieles mehr zu beachten sind.
- **Kritischer Check der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen nahen Angehörigen oder zu deren Gesellschaften:** Gerade in Familienunternehmen ergibt sich die Notwendigkeit einer vielfältigen Zusammenarbeit. Doch was in der Tagesarbeit erforderlich und vernünftig erscheint, um rasch Kundenwünschen nachzukommen, kann im kaum mehr durchdringbaren Dickicht des Steuer- und Sozialversicherungsrechts zu fatalen Steuer- und Sozialabgabennachzahlungen und allenfalls auch zur Gefährdung von Pensionsleistungen bei mitarbeitenden Familienangehörigen führen. Die diesbezüglichen Abgabenprüfungen werden schärfer denn je. Wichtige Prüfungsthemen sind: Wirtschaftliche Angemessenheit und tatsächliche Übung (Wie wird's täglich im Unternehmen gelebt?) von Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen (zB.: Darlehen, Pacht, Miete, Lieferungs- und Leistungsbeziehungen, Vergütungspaket für Geschäftsführer, Beratungshonorare, wirtschaftliche Gestion sowie Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber nahestehende Personen oder zwischen verbundenen Unternehmen, Forderungsverzichte); gesetzlich zulässige Vereinbarungen und tatsächliche Übung bei Werkverträgen, freien und (echten)



Dienstverträgen; privat veranlasste Aufwendungen im Betrieb, Privatnutzung von betrieblichen Leistungen oder Vermögen und vieles mehr. Es macht absolut Sinn, hier noch vor dem Jahresende 2015 Ordnung zu schaffen und die richtigen Weichen für 2016 zu stellen.

- **Investitionsbedingten steuerlichen Gewinnfreibetrag noch optimal für 2015 nützen:** Einzelunternehmer, Personengesellschaften (zB: OG, KG) mit natürlichen Personen als Gesellschafter bzw. Mitunternehmerschaften mit betrieblichen Einkünften sollten - aus steuerlichen Gründen - noch vor dem Jahreswechsel scharf rechnen und zeitgerecht bis zum 31.12.2015 ungebrauchte abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren oder auch Wohnbauanleihen bzw. Wandelschuldverschreibungen von Wohnbauaktiengesellschaften (Mindestbehaltepflicht 4 Jahre) anschaffen – insoweit dies auch betriebswirtschaftlich sinnvoll ist. Bis zu einem Jahresgewinn von € 30.000 steht auch ohne Anschaffungen der Gewinn-Grundfreibetrag (von bis zu € 3.900) automatisch zu. Darüber hinaus wird ein – allerdings investitionsbedingter – Gewinnfreibetrag von 13 % gewährt, wobei sich dieser auf 7 % ab einem Jahresgewinn von € 175.000 und auf 4,5 % ab einem Jahresgewinn von € 350.000 reduziert. Für Jahresgewinne über € 580.000 kann kein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden. Zur optimalen Nutzung des Gewinnfreibetrages wird der erwartete steuerliche Jahresgewinn für 2015 noch vor dem Jahreswechsel in gemeinsamer Überlegung von Unternehmer und Steuerberater geschätzt, daraus errechnet sich dann der steuerlich optimale Investitionsbedarf. Es empfiehlt sich, gleichzeitig für die Vergangenheit zu prüfen, ob die Behaltefristen bzw. allfällige erforderliche steuerliche Ersatzanschaffungen wohl eingehalten wurden. Bei Inanspruchnahme einer Betriebsausgabenpauschalierung steht nur der Grundfreibetrag zu – daher vorweg einen Vorteilhaftigkeitsvergleich anstellen! Dies alles gilt sowohl für Einnahmen-Ausgaben-Rechner als auch für bilanzierende Unternehmen. Kapitalgesellschaften (zB.: GmbH) können allerdings keinen steuerlichen Gewinnfreibetrag in Anspruch nehmen.
- **Halbjahresabschreibung für Anschaffungen bis zum 31.12.2015 nützen:** Wenn die Anschaffung und Inbetriebnahme von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens noch im Jahr 2015 erfolgt, kann eine steuerliche Halbjahresabschreibung in Anspruch genommen werden.
- **Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einem Einzel-Anschaffungswert von bis zu € 400** können im Jahr 2015 steuerlich sofort abgeschrieben werden.
- **„Kapitalistische Mitunternehmer“** (soweit diese natürliche Personen sind) **können in der Regel steuerliche Verluste aus einer Mitunternehmerschaft noch letztmalig für das Jahr 2015, mit anderen Einkünften sofort ausgleichen.** Ab 2016 ist für diese Personengruppe ein



Verlustausgleich, soweit durch den Verlustanteil ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht, nur mehr mit späteren steuerlichen Gewinnen aus derselben Mitunternehmerschaft (Wartetastenverlust) oder mit weiteren Einlagen möglich. Ein „kapitalistischer Mitunternehmer“ kann beispielsweise ein Kommanditist oder stiller Gesellschafter sein, weil diese oftmals keine ausgeprägte Unternehmerinitiative ergreifen und gleichzeitig in der Regel haftungsbeschränkt sind. Ob Sie ein „kapitalistischer Mitunternehmer“ sind, welche Auswirkungen sich daraus ergeben und ob für Sie im Einzelfall noch vor dem Jahreswechsel Handlungsoptionen bestehen sollte rasch vor dem Jahreswechsel fachkundig geklärt werden.

- **Noch im Jahr 2015 durchgeführte Aus- und Fortbildungen werden steuerlich belohnt:** Unternehmen können letztmalig für begünstigte Aufwendungen bis zum 31.12.2015 die steuerliche Bildungsprämie bzw. den Bildungsfreibetrag nützen. Der 20 %-ige steuerliche Bildungsfreibetrag bzw. die 6 %-ige Bildungsprämie stehen noch für Aufwendungen für externe Aus- und Fortbildungen für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Jänner 2016 beginnen, zu. Aufwendungen für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können derzeit noch bis zu einem Höchstbetrag von € 2.000 pro Tag im Rahmen des 20 %-igen Bildungsfreibetrages berücksichtigt werden.
- Für **Gewinnausschüttungen aus Kapitalgesellschaften** (zB GmbH, AG) bis zum 31.12.2015 beträgt die Kapitalertragsteuer 25 %, danach 27,5 %. Vor einer Gewinnausschüttung sollte jedenfalls gut überlegt werden, ob das Geld nicht besser im Unternehmen zwecks Finanzierung des weiteren Geschäftsausbaus, künftiger Investitionen oder Schuldentilgungen verbleiben sollte oder ob gesetzliche oder vertragliche (zB Kreditvertrag, Gesellschaftsvertrag) Ausschüttungsbeschränkungen bestehen, als Dividenden übereilt auszuschütten und KEST zu bezahlen. Eine zumindest mittelfristige grobe Finanzmittelbedarfsabschätzung oder Planungsrechnung ist empfehlenswert. Wird eine Gewinnausschüttung zwecks „Rettung“ vor der künftigen KEST-Erhöhung durchgeführt, so bedarf dies einer Beschlussfassung und Auszahlung der Gewinnausschüttung noch vor dem 31.12.2015. Die KEST-Anmeldung und Abfuhr an das Finanzamt hat innerhalb von sieben Tagen zu erfolgen.

Übrigens: Niemand muss neidvoll auf eine Gewinnausschüttungs-KEST bei einer GmbH von „nur“ 25 % (künftig 27,5 %) im Vergleich zu einer künftigen Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuertarifstaffel von 25 – 55 % (wobei die ersten € 11.000 pro Jahr steuerfrei bleiben) blicken. Tatsächlich werden die laufenden steuerlichen Jahresgewinne einer GmbH nämlich in einem ersten Schritt mit 25 % Körperschaftsteuer besteuert, hinzu kommt dann noch die Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen von künftig 27,5 %, macht auf den durch die GmbH erwirtschafteten und von dieser als Dividende an ihre Gesellschafter ausgeschütteten Gewinn eine durchgerechnete Steuerbelastung von immerhin 45,625 % - und das vom ersten EURO an!



- Die **Kapitalertragsteuer (KESt)** wird auch für **Zuwendungen von Privatstiftungen** ab dem 1.1.2016 von bisher 25 % auf künftig 27,5 % erhöht. Zuwendungen an Begünstigte könnten damit allenfalls – soweit dies überhaupt nach den bestehenden Rechtsgrundlagen der Privatstiftung disponibel, vertretbar, erwünscht und als sinnvoll beurteilt wird – aus steuerlichen Gründen noch in 2015 erfolgen.
- **Wertpapierdepot noch vor dem 31.12.2015 prüfen:** Realisierte Kursgewinne, beispielsweise aus Aktien, werden 2015 mit 25 % und ab 2016 mit 27,5 % besteuert. Da könnte es aus rein steuerlicher Sicht Sinn machen, Kursgewinne noch vor dem Jahreswechsel 2015 zu realisieren. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch der aktuelle „Zwischenstand“ der steuerlichen Abrechnung von unterjährig erzielten Gewinnen und Verlusten aus Wertpapiertransaktionen. Allenfalls könnte ein steuerlicher Verlustüberhang durch noch vor dem Jahreswechsel realisierte Kursgewinne ausgeglichen werden.
- **Wertpapierdeckung von Pensionsrückstellungen:** Zur Vermeidung schmerzlicher steuerlicher Strafzuschläge (Gewinnerhöhung um 30 % der Wertpapierunterdeckung) sollte noch rechtzeitig vor dem Jahreswechsel geprüft werden, ob wohl ausreichend zur gesetzlich verpflichtenden Deckung von Pensionsrückstellungen geeignete (unverpfändete) Wertpapiere angeschafft wurden bzw. ist dies allfällig rasch vor dem Jahreswechsel nachzuholen. Das Deckungserfordernis beträgt zum Bilanzstichtag 50 % der Vorjahresrückstellung, Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung können angerechnet werden.
- **Spenden aus dem Betriebsvermögen an spendenbegünstigte Organisationen** sind mit maximal 10 % der steuerlichen Einkünfte des laufenden Wirtschaftsjahres steuerlich abzugsfähig.
- **Arbeitnehmerveranlagung noch bis 31.12.2015 für Kalenderjahre einschließlich 2010 möglich:** Arbeitnehmer, die in den letzten Jahren beispielsweise unterjährig nur zeitweise beruflich tätig waren oder schwankende Einkünfte hatten (und daher wegen der Monatsabschnittsbesteuerung in der Personalverrechnung mit einem zu hohen Steuertarif belastet wurden) oder berufsbedingte Aufwendungen, außergewöhnliche Belastungen oder steuerliche Sonderausgaben (zB: Kinderbetreuungskosten durch institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen oder qualifizierte Personen, Fortbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten, Fachliteratur, Studiengebühren, Kursgebühren, Reisekosten, berufsspezifische Aufwendungen, Kirchenbeitrag, Steuerberatungskosten, freiwillige Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen, Wohnraumbeschaffung und –sanierung, private Spenden an begünstigte Organisationen von bis zu 10 % der Einkünfte des jeweiligen Jahres mit Spendenbestätigung) steuerlich noch nicht im Wege einer Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht haben, können dies noch bis zum 31.12.2015 nachholen.



- **Zuschuss zur Entgeltfortzahlung an Dienstnehmer von KMU spätestens innerhalb von 3 Jahren beantragen:** Klein- und Mittelbetriebe (KMU), die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen, erhalten von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) einen Zuschuss auf Entgeltfortzahlung. Voraussetzung ist, dass sie Dienstnehmern (gilt auch für geringfügig Beschäftigte) auf Grund eines **unfallbedingten Krankenstandes** (Freizeit- oder Arbeitsunfall) das Entgelt für mehr als drei Tage fortzahlen müssen. Weiters steht ein Zuschuss für die Entgeltfortzahlung bei **sonstigen Krankenständen** der Dienstnehmer zu, wenn der Krankenstand länger als 10 Tage dauert, diesfalls allerdings erst ab dem 11. Tag des Krankenstandes. Der Zuschuss beträgt 50 % des tatsächlich fortgezahlten Entgelts für maximal 6 Wochen je Jahr. Die Anträge können innerhalb von drei Jahren nach Beginn der jeweiligen Entgeltfortzahlung gestellt werden. Sollte dies nicht ohnehin laufend erfolgt sein, ist eine rasche Nachholung für die letzten 3 Jahre empfehlenswert!
- **Aufbewahrungspflicht für Aufzeichnungen:** Grundsätzlich gilt eine allgemeine steuerliche Aufbewahrungsfrist für Bücher, Aufzeichnungen, Rechnungen sowie Belege und Geschäftspapiere von 7 Jahren, diese endet daher für 2008 am 31.12.2015; Unterlagen, welche Grundstücke betreffen, sind hingegen 22 Jahre lang aufzubewahren. Bevor Sie freudig ans Vernichtungswerk schreiten: Unterlagen, die in einem anhängigen Verfahren zur Abgabenerhebung oder einem Gerichts- oder Behördenverfahren von Bedeutung sind, sind jedenfalls darüber hinaus aufzubewahren. Auch Unterlagen im Zusammenhang mit der Personalverrechnung sind schon aus vielfältigen arbeitsrechtlichen Gründen länger aufzubewahren. Abgesehen davon, dass es auch aus Sicht des Unternehmens später einmal – um nicht in Beweisnotstand zu kommen – sinnvoll sein kann, auf „alte“ Unterlagen zurückgreifen zu können. **Buchhaltungsunterlagen können natürlich auch elektronisch archiviert werden.** Allerdings muss die jederzeitige inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gewährleistet sein. Für **elektronische (digitale) Rechnungen** muss weiters die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit über sieben Jahre gewährleistet sein!
- **Privatgenutzter Firmen-PKW – bei Anschaffung 2015 Ökologie beachten:** Wer noch heuer einen Firmen-PKW mit Privatnutzung anschafft und darauf achtet, dass der CO<sub>2</sub>-Wert nicht mehr als 130 g/km beträgt, sichert sich ab 2016 einen abgabenpflichtigen Sachbezug von weiterhin 1,5 % (statt künftig 2 %) der Anschaffungskosten bzw. max. € 720 pro Monat (statt € 960 pro Monat) – bei einem Elektro- oder Wasserstoffantrieb (Hybrid-Autos sind allerdings nicht begünstigt) entfällt der Sachbezug überhaupt. Übrigens: Als Vorbereitung für die (veränderte) Lohnabrechnung ab Jänner 2016 empfehlen wir, alsbald die Typen-Genehmigungen aller im Unternehmen vorhandenen Dienst-KFZ auf steuerliche Emissionsgrenzwerte zu checken und am besten eine Kopie zum Personalverrechnungsakt zu nehmen.



- **„Mini-KFZ-Sachbezug“ nützen:** Es gibt auch private Wenig-Fahrer von Firmen-PKW. Trifft dies auf Sie zu, können Sie nicht nur den berühmten „halben KFZ-Sachbezug“ (wenn die monatliche private Kilometerleistung nachweislich nicht mehr als 500 km beträgt) nützen, sondern einen „Mini-KFZ-Sachbezug“. Nämlich dann, wenn das Ergebnis aus dem pro Monat jeweils gefahrenen privat veranlassten Kilometern multipliziert mit dem Kilometersatz (Staffel von € 0,50 bis € 0,96) weniger als die Hälfte des halben KFZ-Sachbezuges beträgt – lückenlose Fahrtenbuchführung wird vorausgesetzt.
- **Neue steuerliche Regelungen für Mitarbeiterrabatte, noch vor Jahreswechsel Entscheidungen treffen:** Ein Mitarbeiterrabatt liegt dann vor, wenn einem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber oder einem mit diesem verbundenen Konzernunternehmen auf Grund seines Dienstverhältnisses Rabatte auf Waren bzw. Dienstleistungen – die er im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet – gewährt werden, die über die handelsübliche allen Endverbrauchern zugänglichen Rabatte hinausgehen – oder der Dienstnehmer Waren bzw. Dienstleistungen überhaupt kostenlos bezieht. Ab wann Mitarbeiterrabatte steuer- und sozialversicherungspflichtig sind, wurde ab 1.1.2016 neu geregelt. Ob die neuen gesetzlichen Abgabenbefreiungen auch tatsächlich im Einzelfall anwendbar sind, hängt von der Höhe des Rabattsatzes, vom insgesamten Rabattbetrag und auch davon ab, ob Mitarbeiterrabatte für alle Dienstnehmer oder zumindest bestimmte (abgabenrechtlich zulässig gebildete) Mitarbeitergruppen gewährt werden. Wir empfehlen daher dringend, allfällig übliche Mitarbeiterrabattierungen im Unternehmen in Hinblick auf die neuen Regelungen möglichst noch vor dem Jahreswechsel 2015 zu evaluieren und auf die neuen gesetzlichen Voraussetzungen abzustimmen – damit ein reibungsloser Start 2016 gelingt und eine als Steuerbegünstigung gedachte Regelung durch nicht ausreichend darauf abgestimmte Mitarbeiterrabatte im Falle von Abgabenprüfungen nicht zum teuren Bumerang wird!
- **Ab 1.1.2016 gilt ein steuerliches Abzugsverbot von Barzahlungen** (von mehr als € 500 je Einzelfall) **für beauftragte Bauleistungen zwischen Unternehmen sowie ein Barzahlungsverbot für Baulöhne:** Wir empfehlen daher dringend, bei bisherigen Barzahlungen noch vor dem Jahreswechsel 2015 organisatorische Maßnahmen im Unternehmen und in der Personalverrechnung zu ergreifen und damit für einen geordneten Start im Jahr 2016 vorzusorgen.
- **Begründung einer steuerlichen Unternehmens-Gruppe:** Aus körperschaftsteuerlichen Gründen kann es durchaus auch für mittelständische Unternehmen sinnvoll sein, eine „Unternehmensgruppe“ (beispielsweise zwischen einer Mutter-GmbH und einer Tochter-GmbH im In- oder Ausland) mit dem Effekt zu bilden, dass die Steuerbemessungsgrundlagen (steuerliche Gewinne und Verluste) von mehreren verbundenen Kapitalgesellschaften (zB GmbH) zusammengerechnet werden und nur der Saldo der Körperschaftsteuer unterliegt. Die einbezogenen Gesellschaften bleiben gesellschafts- und unternehmensrechtlich selbstständig, ein Gewinnabführungs- oder Verlustverrechnungsvertrag ist nicht erforderlich. Allerdings



bedarf es innerhalb der Gruppe einer Regelung über den Steuerausgleich. Dabei sind Fristen zu wahren: Bei Inlandsgruppenmitgliedern muss der **Gruppenantrag „nachweislich“ vor Ablauf des Wirtschaftsjahres** des neu einzubeziehenden Gruppenmitgliedes unterfertigt werden und binnen eines Monats beim zuständigen Finanzamt eingebracht werden. Umgekehrt könnte auch ein **allfälliges (vorzeitiges) Ausscheiden eines Gruppenmitgliedes** aus der körperschaftsteuerlichen Gruppe überlegenswert sein (Beispielhafte wichtige Stichworte dazu: drohende Teilwertabschreibung aufgrund wesentlicher und nachhaltiger Wertminderung von Beteiligungen an Gruppenmitgliedern. Vorteilhaftigkeitsvergleich hinsichtlich steuerwirksamer Teilwertabschreibung, unmittelbare Verlustverrechnung, Firmenwertabschreibung. Veräußerungsverlust bei Beteiligungsverkauf.) **Vor Ablauf der dreijährigen Mindestbestandsdauer** der Gruppe empfiehlt sich für jedes einzelne Gruppenmitglied auch eine rückblickende Überprüfung, ob nicht eine Rückgängigmachung der Gruppenmitgliedschaft („Rückabwicklung“) und stattdessen eine individuelle Besteuerung der Einzelgesellschaft vorteilhaft erscheint. Dazu ist eine **rechtzeitige Austrittserklärung** gegenüber dem zuständigen Gruppenfinanzamt vom ausscheidenden Inlandsgruppenmitglied vor Ablauf des Wirtschaftsjahres anzuzeigen. Für Auslandsgruppenmitglieder muss das finanziell hinreichend beteiligte Inlandsgruppenmitglied bzw. der Gruppenträger tätig werden.

- **Einnahmen-Ausgaben-Rechner können letztmalig im Jahr 2015 laufende Verluste aus dem Jahr 2012 verrechnen.** Es kann daher im Einzelfall sinnvoll sein, durch gesetzlich zulässige zeitlich geplante Einnahmenerzielung bzw. Ausgabenleistung vor bzw. nach dem 31.12.2015 für ausreichendes steuerliches Gewinnpotenzial zwecks Verlustverrechnung 2015 zu sorgen. Ab 2016 besteht bei ordnungsgemäßer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die Möglichkeit, Verluste zeitlich unbeschränkt zu verrechnen, dies gilt dann für Verluste rückwirkend ab 2013.
- **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung – niedrigeren Einkommensteuer-Tarif ab 2016 nützen:** Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, Einnahmen erst nach dem 31.12.2015 zu erzielen bzw. Ausgaben noch vor dem 1.1.2016 zu bezahlen, damit steuerliche Gewinne vermehrt im Jahr 2016 mit einem niedrigeren Steuertarif anfallen. Allerdings: Der Einkommensteuertarif setzt sich aus einer progressiven Steuertarifstaffel (2015: 36,5 – 50 %; 2016: 25 – 55 %) zusammen. Ergibt sich für 2015 eine besonders niedrige und im Gegenzug für 2016 eine besonders hohe Steuerbemessungsgrundlage, kann der progressive Steuertarif auch zum über beide Perioden durchgerechneten Steuerbelastungsbumerang werden. Es empfiehlt sich daher, noch rechtzeitig eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, um gemeinsam die erwarteten Ergebnisse für 2015 und 2016 und die sich daraus ergebende Steuerprogressionsstufe im jeweiligen Jahr abzuschätzen, sowie allfällige investitionsbedingte Gewinnfreibeträge, Gewinnpauschalierungen und vieles mehr zu berücksichtigen.





- **Aufzeichnungspflichten ab 1.1.2016 bei Überschreiten von Steuergrenzen - sorgen Sie für gesetzeskonforme Aufzeichnungen ab Jahresbeginn 2016 vor:** Je nach steuerlicher Einkunftsart, Rechtsform und Überschreiten bestimmter Steuergrenzen (z.B.: Umsatz, Einheitswert) wird der steuerliche Gewinn durch Vollpauschalierung, Teilpauschalierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder mittels Buchführung ermittelt. Damit verbunden bestehen unterschiedliche Pflichten zur laufenden, sorgsam unterjährig aufzeichnung von Geschäftsfällen. Falls Sie nicht ohnehin bereits eine doppelte Buchführung eingerichtet haben oder diese von uns geführt wird ist es wichtig, dass Sie noch rechtzeitig vor dem Jahresende klären, welche gesetzlichen Aufzeichnungspflichten ab 2016 auf Ihr Unternehmen zutreffen und daher auch zeitgerecht organisatorisch eingerichtet werden müssen oder an uns ausgelagert werden. Wir beraten Sie.
- **Rückstellungen bei bilanzierungspflichtigen Unternehmen:** Bei der Ermittlung des unternehmensrechtlichen bzw. steuerrechtlichen Gewinns zum 31.12.2015 sollten Sie bedenken, dass im Zuge der Steuerreform nunmehr auch für Jubiläumsgeldzahlungen Sozialversicherungspflicht besteht. Dies führt zu einer erhöhten **Jubiläumsgeldrückstellung** um immerhin rund 20 %! Ferner sind **langfristige Rückstellungen** (zB Verbindlichkeiten- und Drohverlustrückstellungen), die erstmalig für Wirtschaftsjahre gebildet wurden, die nach dem 30.6.2014 enden, mit einem Fixzinssatz von 3,5 % pa über die voraussichtliche Laufzeit abzuzinsen. Für Altrückstellungen ist grundsätzlich der zuvor geltende 80 % - Ansatz beizubehalten, sofern die Abzinsung mit 3,5 % nicht einen niedrigeren Wert ergibt. Nach Meinung der Finanzverwaltung (Rz 3309c EStR idF Wartungserlass 2015) ist die neue Abzinsung auch für langfristige Verbindlichkeiten sinngemäß anzuwenden. Diese Rechtsmeinung ist höchst umstritten. Bei abweichender Vorgangsweise in der Steuerklärung empfehlen wir jedenfalls eine sorgsame Offenlegung und fachliche Begründung.
- **Energieabgabenrückvergütung rückwirkend bis zum Jahr 2010 noch bis spätestens 31.12.2015 beantragen:** Ein Antrag auf Rückerstattung bezahlter Energieabgaben ist für energieintensive Betriebe innerhalb eines Zeitraums von längstens fünf Jahren möglich, sofern diese 0,5 % des „Nettoproduktionswertes“ überstiegen haben. Eine Rückvergütungsmöglichkeit besteht seit 1.2.2011 nur mehr für Produktionsbetriebe. Möglich ist auch ein Antrag auf Vorausvergütung in Höhe von 5 % der Vorjahresvergütung.
- **Die elektronische Registrierkassenpflicht, Belegerteilungspflicht und Einzelaufzeichnungspflicht tritt grundsätzlich ab 1.1.2016 in Kraft.** Hinzu kommt ein gesetzlich verpflichtender Manipulationsschutz für elektronische Registrierkassen ab 1.1.2017. Das Bundesministerium für Finanzen hat eine straffreie Übergangsfrist bis 31.3.2016 („Beraten und Unterstützen“) bzw. bis 30.6.2016 (bei Nachweis, dass eine fristgerechte Einrichtung einer elektronischen Registrierkasse aus beispielsweise technischen Gründen noch nicht möglich war) eingeräumt. Bitte beachten Sie, dass es sich dabei um keine Steueramnestie handelt, sondern lediglich um eine vorübergehende Erleichterung von gesetzlichen Formal- und Dokumentationsanforderungen. Findet eine Geschäftstätigkeit



gesetzwidrig nicht im vollen Umfang Eingang in Steuerbemessungsgrundlagen, bleibt dies unverändert wie bisher strafbar und nachzahlungspflichtig. Wir empfehlen darüber hinaus aus praktischen kaufmännisch/organisatorischen Gründen nach Möglichkeit bereits ab 1.1.2016 eine elektronische Registrierkasse zu verwenden bzw. bestehende Kassen auf ein künftig zulässiges System zügig umzurüsten. Weitere ausführliche Details zur Registrierkassen-, Belegerteilungs- und Einzelaufzeichnungspflicht finden Sie unter [www.lbg.at](http://www.lbg.at).

- **Gastronomie - Umbauprämie für Rauchverbot:** Ab 1.5.2018 gilt ein uneingeschränkter Nichtraucherschutz in Räumlichkeiten der Gastronomie. Betriebe, welche die nunmehr erforderlichen Maßnahmen bereits vorzeitig bis 30.6.2016 umsetzen, können eine Prämie in Höhe von 30 % vom Restbuchwert der obsolet gewordenen Vorinvestitionen (zB abgetrennte Raucherbereiche) in der Steuererklärung geltend machen. Daher kann die Auszahlung der Umbauprämie allenfalls bereits in der Steuererklärung 2015, oder bei Umbauten im ersten Halbjahr 2016 dann in der Steuererklärung 2016, beantragt werden.
  
- **Grunderwerbsteuer kann, abhängig vom Einzelfall, bei Immobilientransaktion nach dem 31.12.2015 höher oder auch niedriger ausfallen:** Ab 1.1.2016 verändern sich sowohl die Bemessungsgrundlage als auch der Grunderwerbsteuertarif (Bandbreite: 0,5 bis 3,5 %). Hinzu kommt die Grundbucheintragungsgebühr von 1,1 %. Weiters sind neue Definitionen zum begünstigten Familienverband, zur Anteilsvereinigung, zur Veränderung des Gesellschafterbestandes, Besonderheiten bei Umgründungen und bei begünstigten Betriebsübergaben sowie hinsichtlich der Frage, ob eine Grundstückstransaktion unentgeltlich, teilentgeltlich oder entgeltlich oder mehrfach an eine oder mehrere Personen erfolgt, zu beachten. Vor wenigen Tagen wurde nun der Entwurf einer „Grundstückswertverordnung 2016“ vorgelegt, worin Berechnungsmethoden für den steuerlich neu kreierten Begriff „Grundstückswert“ als maßgebliche Steuerbemessungsgrundlage für un- und teilentgeltliche Liegenschaftsübertragungen geregelt werden. Bedauerlicherweise ist durchaus zu erwarten, dass es vorerst beim Entwurf bleibt und der finale Verordnungstext erst zu Jahresbeginn 2016 verlautbart wird. Was ist nun zu tun: Jedenfalls ist völlig unabhängig von steuerlichen Fragen primär zu entscheiden, ob – und wenn ja – an wen welche Liegenschaften, allenfalls zu welchen Konditionen und mit welchen Auflagen überhaupt übertragen werden sollen. Wenn dies in seinen Grundzügen klar entschieden ist, machen die Lösung der Frage des steueroptimalen Zeitpunktes und des Transaktionsweges und eine steuerliche Vorteilhaftigkeitsrechnung hinsichtlich einer Übertragung vor oder nach dem 31.12.2015 Sinn. Ganz generell: bei höheren Liegenschaftswerten (ab mehreren hunderttausend EURO) ist aus Grunderwerbsteuerlicher Sicht eine Übertragung tendenziell nach dem Jahreswechsel 2015 (teils deutlich) teurer, bei niedrigeren Liegenschaftswerten kann's ab 2016 auch günstiger werden – abhängig von einer Reihe von höchst detailliert zu prüfenden Kriterien. Wir stehen Ihnen gerne für eine individuelle, persönliche Beratung zur Verfügung.



- **Bei Liegenschaftsverkäufen durch natürliche Personen wird die Immobilienertragsteuer ab 1.1.2016 auf 30 % (davor 25 %) erhöht:** Darüber hinaus wird der Inflationsabschlag bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns ab 1.1.2016 bereits wieder abgeschafft. Soweit möglich, sollten daher geplante Immobilienveräußerungen bei Anfallen einer Immobilienertragsteuer noch im Jahr 2015 durchgeführt werden. Steuerlich maßgebend ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses. Aufgrund des äußerst komplexen Immobiliensteuerrechts (zB: „Altvermögen“, „Neuvermögen“, „Umwidmung“, Immobilien im Betriebs- oder Privatvermögen, Hauptwohnsitz- und Herstellerbefreiung unter bestimmten Voraussetzungen, Relevanz zwischenzeitiger Vermietung bzw. Inanspruchnahme von steuerlichen Begünstigungen.) empfehlen wir dringend, rechtzeitig vor (!) jeder Immobilientransaktion mit uns Kontakt aufzunehmen und eine sorgsame individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen.
- **Abschaffung der Gesellschaftsteuer ab 1.1.2016:** Die Gesellschaftsteuer tritt mit Ablauf 31.12.2015 außer Kraft. Die 1 %-ige Gesellschaftsteuer für Einlagen der Gesellschafter in „Kapitalgesellschaften“ wird letztmalig für Rechtsvorgänge, für welche die Steuerschuld vor dem 1.1.2016 entsteht, erhoben. Allfällig noch für 2015 geplante Nominalkapitalerhöhungen, Genussrechtsbegebungen, (direkte) Gesellschafterzuschüsse, Forderungsverzichte oder damit vergleichbare Rechtsvorgänge sollten, falls dem keine anderen wichtigen Gründe entgegenstehen, erst im Jahr 2016 erfolgen.
- **Kontenregister, Bankkonteneinschau, Führung von Bankkonten:** Nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen rund um Bankkonten ist es ganz generell ratsam, Ordnung in die beruflichen und privaten Konten und Depots zu bringen, Betrieb und Privatbereich sorgsam auch kontenmäßig zu trennen und aus vielfältigen Gründen einmal mehr zu entscheiden, wer für welche Konten zeichnungs- und verfügungsberechtigt sein soll, und wer nicht.
- **Gründung/Entwicklung von jungen, innovativen Unternehmen mit wirtschaftlichem Mehrwert für ländliche Regionen - AWS-Zuschuss – Einreichfrist bis 15.1.2016 verlängert:** Die Austria Wirtschaftsservice (AWS) unterstützt die Gründung und Entwicklung von jungen, innovativen Unternehmen mit wirtschaftlichem Mehrwert für die jeweilige ländliche Region, in der das Unternehmen oder das künftige Unternehmen seinen Sitz hat. Die **Förderung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss von bis zu 55 % der Projektkosten, maximal € 50.000.** Förderbar sind: innovatives Handwerk, innovatives verarbeitendes Gewerbe, industrielle Erzeugung. Innovative Dienstleistungen. Neue Produkte und Dienstleistungen in der Region, die der Ergänzung für regionale Wertschöpfungsketten dienen. Förderbare Kosten sind: materielle (zB Maschine) und immaterielle (zB Lizenzen) Investitionskosten, projektbezogene Personalkosten und investitionsprojektbezogene allgemeine Kosten. Nähere Informationen unter [www.awsg.at](http://www.awsg.at)

- Im Sinne eines Steuer- und Sozialversicherungs-Checks sollte überlegt werden**, ob in der Vergangenheit im komplexen Umfeld des Steuer- und Sozialversicherungsrechts Fehler unterlaufen sein könnten. Selbst für ausgewiesene Spezialisten ist dies eine fachlich herausfordernde Aufgabe. Falls nach sorgfältiger Prüfung Abgabenverkürzungen festgestellt werden, ist empfehlenswert, folgendes zügig zu klären: Umstände und Art der Abgabenverkürzung, Zeitraum, Summe der verkürzten Abgaben je Abgabensart, in die Abgabenverkürzung involvierte Personen und/oder Gesellschaften. Danach steht die Entscheidung an, rasch (vor Entdeckung durch die Finanzverwaltung oder die Einleitung von Verfolgungshandlungen) eine sorgsam verfasste Selbstanzeige zu erstatten, die bei rechtzeitiger und vollständiger Einbringung und fristgerechter Leistung der Abgabennachzahlung strafbefreiend wirkt. Eine Selbstanzeige sollte wegen der strengen inhaltlichen Anforderungen immer fachkundig erstellt werden. Unsere Experten stehen Ihnen dabei gerne zur Verfügung.

Und zum Schluss: Nicht nur Unternehmer, sondern auch Private können **Steuerberatungskosten steuerlich geltend machen**. Nehmen Sie Beratung in Anspruch, es lohnt sich.

**Bitte wenden Sie sich für eine individuelle, persönliche Beratung rechtzeitig an eines unserer Beratungsteams – wir sind an 30 LBG-Standorten österreichweit für Sie da.**



**Autor:** Mag. Heinz Harb, Steuerberater & Beideter Wirtschaftsprüfer, Managing Partner und Vorsitzender der Geschäftsführung bei LBG Österreich. Er ist ordentliches Mitglied der Fachsenate für „Steuerrecht“, „Unternehmensrecht“ und „Betriebswirtschaft“ der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und war Mitglied der Expertengruppe der Steuerreformkommission (2014) der österreichischen Bundesregierung. Er ist Fachautor, Fachvortragender und allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Steuern & Rechnungswesen. Kontakt: [h.harb@lbg.at](mailto:h.harb@lbg.at)

**LBG Österreich** ist mit Beratungsteams an 30 österreichweiten Standorten in 8 Bundesländern eine der führenden Steuerberatungsgesellschaften für Familienunternehmen, Klein- und Mittelbetriebe, mittelständische Unternehmensgruppen und international tätige Unternehmen in der Region.

-----

**Wichtiger Hinweis, Empfehlung zur individuellen persönlichen Beratung, Haftungsausschluss:**

Diese LBG-Information hat zum Ziel, auf ausgewählte steuerliche und betriebswirtschaftliche Handlungsoptionen vor dem Jahreswechsel textlich knapp gefasst hinzuweisen. Es ist weder unsere Intention noch wäre es aufgrund der vielfältigen und komplexen gesetzlichen Bestimmungen seriös möglich, dass die vorliegende, allgemein gehaltene Information eine sorgfältige persönliche steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung für Ihre individuelle Situation ersetzt. Weder LBG noch die Autoren können daher trotz großer Sorgfalt eine Haftung welcher Art auch immer übernehmen.

Wir empfehlen Ihnen, noch rechtzeitig vor dem Jahresende eine sorgsame Beratung an einem unserer 30 österreichweiten LBG-Standorte in Anspruch zu nehmen und freuen uns auf Ihre Terminvereinbarung.

Impressum & Herausgeber: LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung, 1030 Wien, Boerhaavegasse 6. FN 75837a HG Wien, [office@lbg.at](mailto:office@lbg.at), [www.lbg.at](http://www.lbg.at). Redaktionsschluss: 2. Dezember 2015